

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Herrn [REDACTED]
Referat WR II 5
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

Thomas.schmid-unterseh@bmu.bund.de
WRII5@bmu.bund.de

Geschäftsstelle Limburg:

Rheinstrasse 11
65549 Limburg

Telefon: (06431) 52 0 48
Telefax: (06431) 53 6 12

Büro Berlin:

Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Telefon: (030) 280 409 48
Telefax: (030) 280 409 49

www.private-brauereien.de
info@private-brauereien-deutschland.de

03.12.2020
ds

**Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen - Az.: WR II 5 – 3011/003-2020.0001
Hier: Stellungnahme des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V.**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir bedanken uns für den o.a. Referentenentwurf und zur Möglichkeit der Stellungnahme hierzu.

I. Grundsätzliche Bewertung

1.

Der Verband Private Brauereien Deutschland begrüßt den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen grundsätzlich. Insbesondere unterstützt der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. nachdrücklich die beabsichtigte Neufassung des § 31 Abs. 4 VerpackG, nach

der künftig alle Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen, unabhängig von ihrem Produktinhalt, der Pfand- und Rücknahmepflicht nach VerpackG unterliegen sollen. Dieser Schritt entspricht einer langjährigen, wiederholten Forderung des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V. und der „Allianz für Mehrweg“, die sich stets für eine Ausweitung der Pfand- und Rücknahmepflicht für alle Einweggetränkeverpackungen, unabhängig vom Füllgut, ausgesprochen haben und weiter aussprechen. Er trägt im übrigen auch den Verbraucherinteressen Rechnung, zumal bei Verbraucherinnen und Verbrauchern unverändert Informationsdefizite bestehen, welche Getränkesegmente der Pfand- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen unterliegen und welche nicht. Mit der nunmehr beabsichtigten Anknüpfung der Pfand- und Rücknahmepflicht an die Verpackungsart, unabhängig vom Füllgut, werden Unsicherheiten in der Konsumentenschaft zumindest teilweise beseitigt, und können Verbraucherinnen und Verbraucher einfacher eine Entscheidung darüber treffen, ob sie eine Kaufentscheidung hin zu umweltfreundlichen Getränkemehrwegverpackungen oder zu den der Pfand- und Rücknahmepflicht unterliegenden Einweggetränkeverpackungen wählen.

2.

Nach Einschätzung des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V. wird die Ausweitung der Pfand- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen auch zu einer Stärkung der abfallvermeidenden und ökologisch vorteilhaften Getränkemehrwegsysteme leisten. Gerade in diesem Punkt sehen wir indessen noch große Defizite des vorgelegten Referentenentwurfs. Nach § 1 Abs. 3 VerpackG ist es die politische Zielsetzung, den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu stärken und einen Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von **mindestens 70%** zu erreichen. Von diesem Ziel ist die

Bundesrepublik Deutschland leider seit Jahren weit entfernt. Lediglich im Produktbereich Bier und Biermischgetränke wird die Zielquote von 70% Mehrweganteil aktuell erreicht. In anderen Getränkesegmenten liegt der Mehrweganteil deutlich unter dieser Zielquote, betrachtet über alle Getränkesegmente sinkt er sogar kontinuierlich weiter ab.

Eine Umkehr dieses Negativtrends ist folglich dringend geboten. Der vorgelegte Referentenentwurf enthält hierzu allerdings – mit Ausnahme der Ausweitung der Pfand- und Rücknahmepflicht auf alle Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen – keinerlei Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Getränkemehrwegsysteme, um die in § 1 Abs. 3 verankerte Zielquote von mindestens 70% Mehrweganteil zu erreichen. Er bleibt mithin deutlich hinter unseren Erwartungen zurück. Gerade vor dem Hintergrund der weiter sinkenden Mehrweganteile über alle Getränkesegmente gerechnet wäre jetzt der richtige Zeitpunkt, konkrete zielgerichtete Maßnahmen wie die Einführung einer zur Pfand- und Rücknahmepflicht zusätzlichen Lenkungsabgabe in Höhe von mindestens 20 Cent pro Verpackungseinheit auf Einweggetränkeverpackungen zu ergreifen, wie sie der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. und die in der Allianz für Mehrweg zusammengeschlossenen Wirtschafts- und Umweltverbände seit Jahren fordern. Ein solches Instrument wäre ein echter, nachhaltigen Erfolg bringender Schritt zur Erhöhung des Mehrweganteils und zum Erreichen der Mehrwegzielquote von mindestens 70%, wie sie § 1 Abs. 3 VerpackG vorgibt.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. fordert deshalb, den Referentenentwurf um die Einführung einer entsprechenden Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen in Höhe von mindestens 20 Cent/Verpackungseinheit zusätzlich zur Pfand- und Rücknahmepflicht zu ergänzen.

II. Zu den einzelnen Neuregelungen

Wir nehmen nachfolgend zu den einzelnen, unsere Branche betreffenden beabsichtigten Neuregelungen Stellung.

1. Zu Nr. 13 - Neufassung von § 15 Abs. 4 Nr. 5 „Mehrwegverpackungen“

Die beabsichtigte Neuregelung ist konsequent und dient der Klarstellung, dass auch für Mehrwegverpackungen eine Rücknahmepflicht der Inverkehrbringer besteht.

Allerdings bedarf § 15 Abs. 1 S. 1 VerpackG in der jetzigen Fassung dann für Mehrweggetränkeverpackungen unbedingt einer weiteren Klarstellung/Ergänzung. Derzeit ist der Getränkemarkt durch eine Vielzahl von Mehrweggetränkeverpackungen charakterisiert, wobei es sich bei gleichem Füllvolumen um unterschiedliche Flaschentypen, Flaschenformen oder auch um Einheitspoolflaschen oder individualisierte Gebinde handelt. Nach § 15 Abs. 1 S. 1 VerpackG sollen Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Mehrwegverpackungen künftig verpflichtet sein, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen.

Aus den vorstehend angeführten Gründen muss diese Rücknahmeverpflichtung für Mehrweggetränkeverpackungen folglich präzisiert und auch eingeschränkt werden. So kann eine mittelständische Brauerei nicht verpflichtet werden, Mehrweggetränkeverpackungen „der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihr in Verkehr gebrachten“ zurückzunehmen, da dies in der Konsequenz darauf

hinauslaufen würde, dass sie z.B. auch individualisierte Mehrweggetränkeverpackungen (der gleichen Art, Form und Größe) oder auch Einheitspoolflaschen (der gleichen Art und Größe) zurücknehmen müsste, die sie selbst aber weder abfüllt, noch vertreibt. Bei individualisierten Getränkemehrwegflaschen würde eine solche Rücknahmeverpflichtung schon rechtlich unmöglich sein, weil solche Flaschen im alleinigen Eigentum des jeweiligen Inverkehrbringers stehen. Eine Rücknahmeverpflichtung für sämtliche Mehrweggetränkeverpackungen, also auch solche, die zwar in Art, Form und Größe gleich sind, also dem Flaschentyp des Abfüllers entsprechen, den er tatsächlich in Verkehr bringt, würde zu einer ungerechtfertigten Überlastung der Mehrweg abfüllenden Betriebe und zu einem Rücklauf von Mehrweggetränkeverpackungen führen, die von dem jeweiligen Betrieb gar nicht genutzt werden und auch nicht genutzt werden können.

§ 15 Abs. 1 S. 1 VerpackG muss deshalb in jedem Fall durch eine entsprechende klarstellende Regelung ergänzt werden. Wir schlagen diesbezüglich folgende Formulierung als neuen Satz 2 des § 15 Abs. 1 VerpackG vor:

Vertreiber, die erstmalig befüllte Mehrweggetränkeverpackungen in Verkehr bringen, sind lediglich verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen des gleichen spezifischen Verpackungstyps, den sie in Verkehr gebracht haben, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen.

2. Zu Nr. 13 - § 15 Abs. 1 VerpackG „Informationspflichten für Endverbraucher“

Wir gehen davon aus, dass bereits die Bewerbung und Kennzeichnung von Getränkemehrwegverpackungen der Aufklärungspflicht gegenüber Endverbrauchern genügt, dass Mehrweggetränkeverpackungen Abfall vermeiden und ökologisch vorteilhaft sind.

3. Zu Nr. 13 - § 15 Abs. 3 u. 4 VerpackG „Nachweispflichten“

Die deutsche Brauwirtschaft setzt als Mehrweggetränkeverpackungen (Fassware ausgenommen) ausschließlich Glasmehrwegflaschen ein, die nach Ablauf ihrer Lebensdauer dem Glasrecycling zur Wiederverwendung (Einschmelzung zur Neuglasherstellung) zugeführt werden. Dieses Kreislaufsystem funktioniert seit Jahrzehnten reibungslos. Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass zusätzliche Nachweispflichten, wie sie durch § 15 Abs. 3 u. 4 VerpackG auch für Mehrweggetränkeverpackungen eingeführt werden sollen, eigentlich unnötig sind.

Wir tragen die Verpflichtung aber zur Erfüllung der Anforderungen des Umweltstatistikgesetzes mit, setzen dabei allerdings voraus, dass die Dokumentationspflichten einfach und verhältnismäßig gehalten werden und nicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand gerade für kleine Betriebe führen.

4. Zu Nr. 24 – Neuer § 30a VerpackG „Mindestrezyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen“

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. begrüßt nachdrücklich die geplanten Neuregelungen in § 30a VerpackG. Die Vorgabe von

Mindestrezyklatanteilen bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen einschließlich Verschlüsse und Deckel trägt den in § 1 VerpackG normierten Zielsetzungen Rechnung, Verpackungsabfälle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen und Stoffkreisläufe zu schließen.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. unterstreicht indessen auch an dieser Stelle noch einmal, dass im Vordergrund die europäische Abfallhierarchie und die Zielvorgabe in § 1 Abs. 1 VerpackG stehen müssen, Verpackungsabfälle in erster Linie zu vermeiden und damit Mehrwegverpackungen vorrangig einzusetzen und zu fördern, da Mehrweg Abfall vermeidet und Ressourcen schont. Demgemäß kann Recycling immer nur der zweitbeste Schritt sein. In diesem Zuge sind auch unsere unter Ziff. I. gestellten Forderungen zu sehen, Mehrweggetränkeverpackungen durch weitere Maßnahmen wie die Einführung einer Lenkungsabgabe zusätzlich zur Pfand- und Rücknahmepflicht zu fördern, da eine Erhöhung des Mehrweganteils gleichzeitig auch die Menge anfallenden Rezyklats aus Einwegkunststoffgetränkeflaschen verringern würde.

5. Zu Nr. 25 - § 31 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 7 „Ausdehnung der Pfand- und Rücknahmepflicht für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und alle Getränkedosen“

Die in § 31 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 7 VerpackG vorgesehene Ausdehnung der Pfand- und Rücknahmepflicht für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und alle Getränkedosen unterstützt der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. aus den unter Ziff. I.1. genannten Gründen ausdrücklich.

Wir unterstreichen an dieser Stelle aber noch einmal unsere Position, dass diese Maßnahme zwar auch einen positiven Beitrag zur Stärkung der

abfallvermeidenden und ökologisch vorteilhaften Getränkemehrwegsysteme leisten kann, indessen nicht ausreichend ist, um die in § 1 Abs. 3 VerpackG normierte Zielsetzung, den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke auf mindestens 70% zu erhöhen, zu erreichen.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. fordert deshalb, eine zusätzliche Lenkungsabgabe auf Einweggetränkeverpackungen in deutlicher Höhe einzuführen und den Gesetzentwurf entsprechend zu ergänzen.

6 .Zu Nr. 27 – Abschnitt 7 neu „Verbrauchsminderung bestimmter Einwegverpackungen“

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. begrüßt nachdrücklich die Einfügung des geplanten Abschnitts 7 in das Verpackungsgesetz.

Einweggetränkebecher verursachen einen erheblichen Anfall von Verpackungsmüll und sind aus unserer Sicht jederzeit durch Mehrwegvarianten ersetzbar. Demgemäß hätten wir uns allerdings gewünscht, dass die geplanten Neuregelungen deutlicher und einschneidender ausgefallen wären. Im Ergebnis bleiben Einweggetränkebecher von einer Pfand- und Rücknahmepflicht ausgenommen, können von Verbraucherinnen und Verbrauchern also auch künftig als Verpackungsmüll entsorgt werden. Dass alleine die Verpflichtung für Letztvertreiber, zu diesen Einweggetränkebechern auch eine Mehrwegvariante anzubieten, dieses Abfallproblem vermindert, erscheint uns unrealistisch. Eine notwendige Verhaltensänderung kann hier allenfalls durch fiskalische Maßnahmen wie die Einführung einer Abgabe in deutlicher Höhe auf Einweggetränkebecher erreicht werden, die der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. fordert.

III. Erfüllungsaufwand

Den Erfüllungsaufwand für unsere Mitgliedsbetriebe durch die geplanten Neuregelungen, insbesondere die Neuregelung des § 15 VerpackG, beziffern wie je nach Betriebsgröße auf jährlich 500,00 EUR bis 1.500,00 EUR/Unternehmen.

Zur Beantwortung etwaiger Rückfragen oder Anmerkungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesgeschäftsführer